



Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-358/25 | Abramovich / Rat

Pressemitteilung Nr. 124/26

Luxemburg, den 9. September 2026

Krieg in der Ukraine: Das Gericht weist die Klage von Herrn Roman Arkadyevich Abramovich ab und bestätigt damit die gegen ihn verhängten restriktiven Maßnahmen

Herr Roman Arkadyevich Abramovich ist ein Geschäftsmann, der die russische, die israelische und die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt. Er ist u. a. der Hauptaktionär von Evraz, einem der führenden Konzerne, die in Russland im Bereich der Stahlindustrie und des Bergbaus tätig sind.

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat der Rat u. a. Gelder eingefroren und gegen führende Geschäftsleute, die in Russland oder in Wirtschaftssektoren tätig sind, die als wesentliche Einnahmequelle für die russische Regierung gelten, ein Einreise- bzw. Durchreiseverbot in die Europäische Union verhängt¹.

Herr Abramovich focht die Aufnahme und Beibehaltung seines Namens in den Listen der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen und Organisationen vor dem Gericht der Europäischen Union an. Mit seinen Urteilen vom 20. Dezember 2023 und vom 10. September 2025 wies das Gericht die Klagen ab².

Nach Erhalt der Stellungnahme von Herrn Abramovich erließ der Rat neue Rechtsakte zur Verlängerung der gegen diesen verhängten restriktiven Maßnahmen, wodurch deren Geltungsdauer zunächst bis zum 15. September 2025³ und anschließend bis zum 15. März 2026⁴ verlängert wurde.

Daraufhin hat Herr Abramovich eine später ergänzte Klage eingereicht, mit der er zum einen die Nichtigerklärung dieser Rechtsakte und zum anderen den Ersatz des immateriellen Schadens beantragt, den er seiner Ansicht nach durch deren Erlass erlitten hat.

Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage von Herrn Abramovich ab und bestätigt die Rechtsakte des Rates**.

Das Gericht weist das Argument zurück, wonach die streitigen Maßnahmen de facto von den mit der Ausarbeitung der Vorarbeiten beauftragten Arbeitsgruppen des Rates erlassen worden seien. Tatsächlich **hat sich der Rat lediglich auf diese Arbeiten gestützt, um über den Erlass der angefochtenen Rechtsakte zu entscheiden**: Die Tatsache, dass die genannten Gruppen am Prozess der Überprüfung der restriktiven Maßnahmen mitgewirkt haben, um dem Rat die endgültige Entscheidungsfindung zu erleichtern, bedeutet nicht, dass dieser auf seine Entscheidungsbefugnis verzichtet oder sie an eine seiner Arbeitsgruppen delegiert hat.

Zudem sind die Benennungskriterien, die die Anwendung dieser **Maßnahmen** ermöglichen und in das **weite Ermessen** des Rates fallen, objektiv, hinreichend **präzise** und **verhältnismäßig**: Zum einen richten sie sich **speziell** gegen führende Geschäftsleute, die **in Russland** in einem Kontext tätig sind, in dem die **wichtigsten Wirtschaftsakteure** eng **mit dem Staat verbunden** sind. Indem sie eindeutig auf **Tätigkeiten** von **erheblicher Bedeutung** Bezug nehmen, betreffen sie zum anderen diejenigen, die in **Sektoren** tätig sind, in denen für die **russische Regierung** erhebliche **Einnahmen erzielt werden**, die als Finanzierungsquellen für deren Maßnahmen und Politik dienen⁵.

Die Anwendung dieser Kriterien unter Berücksichtigung des Umfangs seiner Kapitalbeteiligungen **hat zur Verhängung der restriktiven Maßnahmen gegen Herrn Abramowitsch geführt** und nicht, wie er behauptet hat, das Bestreben, ihn

aufgrund seiner öffentlichen Bekanntheit zu instrumentalisieren.

Er ist nämlich insbesondere **der Hauptaktionär von Evraz**, der Muttergesellschaft **eines der größten in Russland** in den Bereichen **Stahlindustrie und Bergbau tätigen Konzerne**. Er hält zudem **Beteiligungen an Norilsk Nickel**, einem der **weltweit führenden Palladiumproduzenten** und einem Hauptakteur auf dem Markt für **raffiniertes Nickel**. Diese Tätigkeiten, die zur Stahl- und Bergbauindustrie gehören, stellen außerdem eine **wesentliche Einnahmequelle** für die russische Regierung dar⁶.

Schließlich **entsprechen** die Maßnahmen **den im Unionsrecht, insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vorgesehenen Bedingungen für die Einschränkung der Ausübung der Grundrechte und -freiheiten, wie der Freizügigkeit der Unionsbürger**, da sie sich auf eine Rechtsgrundlage stützen, die den Umfang dieser Beschränkungen klar und genau festlegt, da sie den „Wesensgehalt“ des Rechts des Klägers auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten achten, indem sie Ausnahmen und regelmäßige Überprüfungen vorsehen, und da sie im Hinblick auf das Ziel der Förderung einer friedlichen Beilegung der Krise in der Ukraine verhältnismäßig und angemessen sind.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitpunkt und stützt sich auf die Verfahrensakten.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+ 352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind über „[Curia Web TV](#)“ sowie über „[European Broadcasting Service](#)“ ☎ (+ 32) 2 2964106 verfügbar.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Diese Formulierung der Kriterien für die Anwendung der restriktiven Maßnahmen wurde durch den [Beschluss \(GASP\) 2023/1094](#) des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, sowie durch die [Verordnung \(EU\) 2023/1089](#) des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, eingeführt.

² Vgl. Urteile des Gerichts in den Rechtssachen Abramovich/Rat, [T-313/22](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 195/23](#)) und [T-1105/23](#).

³ [Beschluss \(GASP\) 2025/528](#) des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP; [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/527](#) des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

⁴ [Beschluss \(GASP\) 2025/1895](#) des Rates vom 12. September 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP; [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1894](#) des Rates vom 12. September 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

⁵ Die Verhältnismäßigkeit der Anwendungskriterien und der getroffenen Maßnahmen beruht auch auf deren Bestätigung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung, da sich der ursprüngliche Sachverhalt nicht geändert hat. Darüber hinaus hat der Kläger keine weniger einschneidende Alternative vorgeschlagen, mit der die angestrebten Ziele erreicht werden könnten.

⁶ Laut dem Jahresbericht von Evraz für das Jahr 2021 machen die Einnahmen aus dem Stahlgeschäft 66,3 % seiner Gesamteinnahmen aus. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass es ihm unmöglich ist, seine Evraz-Aktien zu verkaufen.